



Rundschreiben Nr. 03/2016 -Zusatzversorgungskasse-

- I. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2015**
- II. Lernmittelzuschuss für Auszubildende**
- III. Unterjährige Änderung des Zusatzbeitrags - Hinweis zu den Meldungen**
- IV. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 (Referentenentwurf des BMAS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2015

Die Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2015 werden in der 39. Kalenderwoche für den Versand bereit gestellt.

Der Versand erfolgt satzungsgemäß über die Mitglieder bzw. die ZVK-Bevollmächtigten.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (Satzung KVBbg-ZVK-) verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen. Die Einhaltung dieser Frist ist wichtig, da aus einer Verzögerung bei der Aushändigung Schadensersatzansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber (Mitglied) resultieren können.

Der Versicherungsnachweis beinhaltet die für das Jahr 2015 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und weist die bis zum 31. Dezember 2015 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aus.

Wegen der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2015 kommen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass jeder Beschäftigte nach § 51 Absatz 2 Satzung KVBbg-ZVK- innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Mitglied) beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Beträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an den KVBbg-ZVK- abgeführt oder gemeldet wurden.

II. Lernmittelzuschuss für Auszubildende

Für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Besonderer Teil BBiG (TVAöD – Besonderer Teil BBiG) fallen, wurde für jedes Ausbildungsjahr ein Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 EUR brutto eingeführt, vgl. § 11 Absatz 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG.

Der Lernmittelzuschuss stellt Arbeitsentgelt dar und ist somit zu versteuern und zu verbeitragen. Als geldliche Nebenleistung im Sinne der Anlage 3 Satz 1 Buchstabe i) des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal - ATV-K) ist der Lernmittelzuschuss **nicht Zusatzversorgungspflichtig**.

Eine entsprechende Klarstellung ist auch im Rundschreiben Nr. "M" 8/2016 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg e.V. zu finden.

III. Unterjährige Änderung des Zusatzbeitrags - Hinweis zu den Meldungen

Mit Rundschreiben Nr. 02/2016 haben wir bekanntgegeben, dass der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 beschlossen hat, dass der in der Pflichtversicherung neben der Umlage in Höhe von 1,1 v.H. des zvk-pfl. Entgelts von den Mitgliedern zu entrichtende Zusatzbeitrag mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 4,4 v.H. des zvk-pfl. Entgelts, mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 4,6 v.H. des zvk-pfl. Entgelts und mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 4,8 v.H. des zvk-pfl. Entgelts beträgt.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass **durch die unterjährige Erhöhung des Zusatzbeitrages gesplittete Meldungen** vorzunehmen sind und auf unserer Internetpräsenz Meldebeispiele zur Verfügung stehen.

Ergänzend zu diesen Hinweisen bitten wir Sie zu beachten, dass die Abschnittstrennung generell **gilt**, d.h. **auch für Meldungen ohne Entgelt**. Dies betrifft die Versicherungsmerkmale 27, 28, 40, 41, 45, 48 und 49.

Meldebeispiel:

Ein/e Versicherte/r befindet sich im Jahr 2016 in Elternzeit und bezieht keine Entgelte.

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zvk-pfl. Entgelt	Umlage/ Zusatzbeitrag	Elternzeitbezogene Kinderzahl
01.01.-30.06.2016	01 28 00			1
01.07.-31.12.2016	01 28 00			1

IV. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 (Referentenentwurf des BMAS)

Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 vor. Der Entwurf soll im Oktober vom Bundeskabinett beschlossen werden. Die Werte würden vorbehaltlich einer Zustimmung des Bundesrates ab dem 1. Januar 2017 gelten. Änderungen sind tendenziell nicht zu erwarten.

Die geänderten Rechengrößen zur Sozialversicherung sind für die Zusatzversorgung insbesondere im Steuerrecht (§ 3 Nummer 56, Nummer 63 EStG) relevant.

Die vorläufigen Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Jahr 2017 finden Sie auf unserer Internetpräsenz unter *Aktuelles* und rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2016 in der Rubrik *Mitglieder/Arbeitgeber* unter dem Punkt *Grenzwerte*.

Sollten die endgültigen Werte für das Jahr 2017 von dem Referentenentwurf abweichen, werden wir Sie natürlich sofort informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin